

Haftpflicht vs. Diensthaftpflicht

Beitrag von „0911Mathematiker“ vom 11. Februar 2017 20:40

Die Diensthaftpflicht bei Fahrlässigkeit ist in Art. 34 Grundgesetz geregelt (z.B. <http://www.gesetze-im-internet.de>).

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

D.h. wenn Dir ein Versicherungsvertreter eine "Diensthaftpflicht" aufschwätzen will, die nur Fahrlässigkeit aber keine grobe Fahrlässigkeit umfasst, dann kannst Du es gleich sein lassen und solltest Dich fragen, ob der Versicherungsberater auch für andere Versicherungen wirklich der richtige ist.

Aus anderen Gründe finde ich es klug einem Verband oder einer Gewerkschaft beizutreten. Da hast Du es dann normalerweise mit dabei, aber auch da musst du das kleingedruckte lesen.